



## Anspruch auf Homeoffice

Möglichkeit zur mobilen Arbeit – Arbeitsrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsatz



Bereits aktuell haben sehr viele Arbeitnehmer/-innen einen Anspruch auf Homeoffice bzw. anderweitige mobile Arbeit.

Foto: AFA Arbeitsrecht für Arbeitnehmer

Das Thema Homeoffice wird uns über die Pandemiezeit hinaus beschäftigen. Auch wenn es noch keine gesetzlichen Regelungen gibt, die Arbeitgeber dazu verpflichten, Homeoffice zu ermöglichen, kann dies schon jetzt eingefordert werden. Unter welchen Voraussetzungen das möglich ist, erklärt uns Marc-Oliver Schulze. Er ist Fachanwalt für Arbeitsrecht in der Kanzlei AFA Rechtsanwälte in Nürnberg und berät regelmäßig Arbeitnehmer/-innen und Betriebsräte.

**Herr Schulze, zunächst zu den Begrifflichkeiten. Was sind die Unterschiede zwischen Homeoffice, mobiler Arbeit und Telearbeit?**

Marc-Oliver Schulze: Die außerhalb des Betriebs erbrachte Arbeit wird weit verbreitet als Homeoffice bezeichnet, auch wenn es häufig nicht nur um die Tätigkeit zu Hause geht, sondern um mobiles Arbeiten generell. Gesetzlich geregelt ist nur die Telearbeit, ein fest

eingerichteter Bildschirmarbeitsplatz im Privatbereich des Arbeitnehmers. Wenn diesem im Betrieb ebenfalls ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht, spricht man von alternierender Telearbeit.

**Es wird viel über einen gesetzlichen Anspruch auf mobile Arbeit diskutiert. Aber selbst 24 Tage Homeoffice im Jahr waren in der Koalition nicht konsensfähig. Müssen nach Corona wieder alle Arbeitnehmer ohne Homeoffice leben?**

Schulze: Nein. Das mussten sie auch vor Corona nicht. Die Diskussion um eine mögliche gesetzliche Regelung sollte schnell beendet werden. Im Ergebnis bringen halberzogene Gesetzesentwürfe nichts. Im Gegenteil: Solche Regelungen bestärken Arbeitgeber in ihrer ablehnenden Haltung. Fakt ist: Bereits aktuell haben sehr viele Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Homeoffice bzw. anderweitige mobile

Arbeits. Auch wenn das nicht allen bekannt ist.

**Das heißt konkret?**

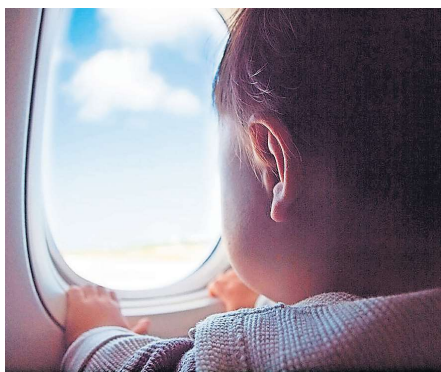
Schulze: In sehr vielen Unternehmen ist es gängige Praxis, dass – jedenfalls teilweise – mobil gearbeitet wird. Wenn aber der Arbeitgeber auch nur einzelnen Arbeitnehmern die Möglichkeit zur mobilen Arbeit eröffnet, besteht regelmäßig ein Anspruch auch der anderen Mitarbeiter auf Homeoffice – aufgrund des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes. Vorausgesetzt die Tätigkeit ist dafür geeignet. Einem Arbeitnehmer kann mobile Arbeit in diesem Fall nur dann verweigert werden, wenn es sachliche Gründe für eine entsprechende Ungleichbehandlung gibt.

**Aktuell werden Büroflächen verkleinert und ganze Standorte geschlossen. Viele ArbeitnehmerInnen haben aber keine Möglichkeit, ihren Wohnort zu wechseln. Können diese dann ihre Tätigkeit im Homeoffice verrichten?**

Schulze: Ja, jedenfalls dann, wenn die Tätigkeit grundsätzlich dafür geeignet ist und das digitale Arbeiten im Unternehmen üblich. So hat gerade erst das Arbeitsgericht Berlin entschieden, dass eine Änderungskündigung rechtsunwirksam ist, wenn sie darauf gerichtet ist, bei einer Standortschließung dem Arbeitnehmer einen Arbeitsplatz in einer anderen Stadt anzubieten. Hier muss dem Arbeitnehmer Homeoffice angeboten werden, wenn dieser bereit ist, von zu Hause oder anderweitig mobil zu arbeiten.

## Besser keine Flugreisen

Was gilt für getrennt lebende Eltern und deren Urlaube mit Kindern?



Wegen der Corona-Pandemie sind Flugreisen für Kinder derzeit ein erhebliches Risiko.

Foto: Hideomi – stock.adobe.com

Wenn Mutter und Vater getrennt leben oder geschieden sind, und beide Elternteile das Sorgerecht über ihr Kind zusammen ausüben, so hat jeder Elternteil grundsätzlich das Recht, eigenständig darüber zu entscheiden, wie er die Ferien mit seinem Kind verbringen will. Dieses Recht ergibt sich für denjenigen Elternteil, der das Kind alltäglich in Obhut hat, schon aus der Befugnis, allein in Alltagsangelegenheiten des Kindes Entscheidungen treffen zu können.

das Kind keine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung darstellt. Maßgebend ist demnach die „Erheblichkeitsschwelle“. Diese ist erreicht, wenn die Reise aufgrund des Reiseziels besondere Gefahren für das Kind mit sich bringt.

**Das ändert die Corona-Krise?**

Mitten in der weltweiten Corona-Pandemie muss berücksichtigt werden, dass Passagiere einer Flugreise schon besonderen Gefahren ausgesetzt sind. Diese Gefahren können sich aus dem Umstand ergeben, dass bereits andere Passagiere erkrankt sind. Außerdem gilt die medizinische Versorgung in Deutschland als qualitativ um einiges höherwertiger als in vielen anderen Ländern.

Ein weiteres gewichtiges Indiz, dass eine geplante Reise für das Kind mit Gefahren verbunden sein könnte, ist die Tatsache von Reisevarnungen des Auswärtigen Amtes. Denn womöglich kann das Kind dann wegen Grenzschließungen nicht zurückreisen und sitzt fest.

**Erhebliche Belastung**

Dieser Umstand stellt natürlich eine erhebliche Belastung für das seelische Wohlbefinden eines Kindes dar, wenn es davon betroffen ist. Dazu würden dann auch mögliche Abwesenheitszeiten des Kindes im Schulbetrieb treten. Daher ist aktuell jede Auslandsflugreise aufgrund der Corona-Krise als eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind einzustufen. In Folge dessen stellt eine Flugreise ins Ausland keine Alltagsangelegenheit für ein Kind mehr dar, über die ein Elternteil allein entscheiden dürfte.

Vielmehr ist jede Auslandsflugreise momentan eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung. Daher können über eine solche Flugreise ins Ausland beide sorgeberechtigte Elternteile nur gemeinsam entscheiden. Es sollte ein Einvernehmen der Eltern erreicht werden.

**Familiengericht einschalten**

Wenn sich die Eltern nicht einigen können, kann einem Elternteil auf gerichtlichen Antrag beim Familiengericht hin die Entscheidungs befugnis darüber allein übertragen werden.

Florian Benedikt Schraml/anwalt.de

Aber auch dem Elternteil, der mit dem Kind regelmäßig Umgang pflegt, steht dieses Entscheidungsrecht für Reisen im Rahmen seines Umgangkontaktes zu. Voraussetzung ist, dass die Reise für

### Familienrecht

Kanzlei	Ansprechpartner	Adresse	Kontakt
Hankwitz Rechtsanwaltskanzlei	RA Daniel Hankwitz Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Erbrecht Zert. Testamentsvollstrecker	Königsstr. 39 90402 Nürnberg	Tel. 09 11 99 91 79-0 Fax 09 11 99 91 79-17 info@hankwitz.de www.hankwitz.de
Dres. SCHACHT & Kollegen	RA Oliver Blum Fachanwalt für Familienrecht	Ludwigstr. 4 91126 Schwabach	Tel. 091 22/88 86 3-0 Fax 091 22/88 86 3-20 rechtsanwaelte@dres-schacht.de www.dres-schacht.de

### Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Kanzlei	Ansprechpartner	Adresse	Kontakt
Rechtsanwaltskanzlei Christopher Auge	Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht Rechtsanwalt Christopher Auge	Kernstr. 5 90429 Nürnberg	Tel. 09 11 27 78 66-0 Fax 09 11 27 78 66-60
Kanzlei für Mietrecht (Vertretung von Mietern / Vermietern)	Rechtsanwalt Michel Wolf	Oedenberger Str. 159 90491 Nürnberg	Tel. 09 11 59 50 37 Fax: 09 11 91 97 29 mietrecht@rawo.de www.rawo.de

### Patent- und Markenrecht

Kanzlei	Ansprechpartner	Adresse	Kontakt
Meyer & Döring GbR	Rudolf Meyer, Patentanwalt Dr. Jochen Döring, Patentanwalt	Nürnberger Str. 49 91052 Erlangen	Tel. 09 131/97 45 690 Fax 09 131/97 45 691 info@meyer-doerring.de www.meyer-doerring.de

### Steuerrecht

Kanzlei	Ansprechpartner	Adresse	Kontakt
MEIXNER GbR Rechtsanwälte Steuerberater Mediatoren	Rechtsanwältin und StBin Katharina Keil Rechtsanwältin u. Fachanwältin f. Steuerrecht Roland Meixner	Schleifweg 37 90409 Nürnberg	Tel. 09 11 37 65 00 30 Fax 09 11 37 65 00 33 info@meixner-rsm.de www.meixner-rsm.de

### Steuerstrafrecht

Kanzlei	Ansprechpartner	Adresse	Kontakt
MEIXNER GbR Rechtsanwälte Steuerberater Mediatoren	RA und Fachanwältin für Steuerrecht Roland Meixner Rechtsanwältin und Steuerberaterin Katharina Keil	Schleifweg 37 90409 Nürnberg	Tel. 09 11 37 65 00 30 Fax 09 11 37 65 00 33 info@meixner-rsm.de www.meixner-rsm.de

### Unternehmensnachfolgerecht

Kanzlei	Ansprechpartner	Adresse	Kontakt
Dres. SCHACHT & Kollegen	RAin, Mediatorin, Dr. Bettina Schacht, Fachanwältin für Erb-, Handels- und Gesellschaftsrecht, Zert. Testamentsvollstreckerin	Ludwigstr. 4 91126 Schwabach	Tel. 091 22/88 86 3-0 Fax 091 22/88 86 3-20 rechtsanwaelte@dres-schacht.de www.dres-schacht.de

### Verkehrsrecht

Kanzlei	Ansprechpartner	Adresse	Kontakt
MEIXNER GbR Rechtsanwälte Steuerberater Mediatoren	Rechtsanwalt, Mediator Roland Meixner Rechtsanwältin, Mediatorin, StBin Katharina Keil	Schleifweg 37 90409 Nürnberg	Tel. 09 11 37 65 00 30 Fax 09 11 37 65 00 33 info@meixner-rsm.de www.meixner-rsm.de

### Wirtschaftsrecht

Kanzlei	Ansprechpartner	Adresse	Kontakt
MEIXNER GbR Rechtsanwälte Steuerberater Mediatoren	Rechtsanwalt, Mediator Roland Meixner Rechtsanwältin und StBin Katharina Keil	Schleifweg 37 90409 Nürnberg	Tel. 09 11 37 65 00 30 Fax 09 11 37 65 00 33 info@meixner-rsm.de www.meixner-rsm.de



**Ansprechpartner für Ihren Werbe-Eintrag:**

Herr Jonas Fritzsche  
☎ 0911 216 2286  
✉ themenberater@pressenetz.de  
Verlag Nürnberger Presse Druckhaus Nürnberg  
GmbH & Co. KG  
Marienstraße 9 – 11, 90402 Nürnberg